

[REDACTED]

N [REDACTED]

[REDACTED]

Köln, 04. JUNI 2019

**Betreff: Ihre Anfrage über den Zugang zu Dokumenten vom 22. Mai 2019 (hier: Kontrollberichte)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne bestätigen wir den Erhalt Ihrer e-mail vom 22. Mai 2019, in der Sie den Zugang zu Dokumenten unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>1</sup> beantragen, deren Regelungsbereich gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1139/2018<sup>2</sup> auf die Dokumente der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ausgedehnt wurde. Zudem verweisen Sie auf Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>3</sup>.

In Ihrer Anfrage beantragen Sie den Zugang zu Dokumenten betreffend *“Die jeweils letzten Kontrollberichte der Lufthansa Technik AG Weg beim Jäger 19322335 Hamburg Deutschland nach EASA Part-M, EASA Part 145, sowie EASA Part 21/G.”*

Hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, daß gemäß Annex I (Part-M) und Annex II (Part-145) von Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 1321/2014<sup>4</sup>, und Annex I (Part-21) von Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 748/2012<sup>5</sup>, das Luftfahrtbundesamt (LBA), nicht die EASA, die zuständige Behörde für die

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Diese Verordnung verweist sodann in Artikel 3 auf o.g. Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben



Erteilung der von Ihnen genannten Zulassungen und Genehmigungen ist. Die EASA führt folglich keine Kontrollen beim vorgenannten Unternehmen durch und ist daher auch nicht im Besitz der genannten Berichte. Hierfür möchten Sie sich ggfs. bitte an das LBA direkt wenden ([https://www.lba.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.lba.de/DE/Home/home_node.html)).

Schließlich möchte ich Sie informieren, daß Sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens einen Zweitantrag an die EASA zu richten und diese um eine Überprüfung ihres Standpunkts zu ersuchen. Einen solchen Zweitantrag würden Sie bitte an den EASA Exekutivdirektor, Postfach 10 12 53, 50452 Köln, adressieren.

Mit freundlichen Grüßen

